OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-602086/9/KLe/Bb

Datum: Linz, 18. Dezember 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde des S B, vertreten durch Rechtsanwalt Ing. Mag. K H, vom 30. August 2017, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 2. August 2017, GZ: VerkR96-4668-2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 31. Oktober 2017 und Verkündung des Erkenntnisses am 18. Dezember 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 40 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (im Folgenden: belangte Behörde) warf S B (in der Folge: Beschwerdeführer) im Straferkenntnis vom 2. August 2017, GZ: VerkR96-4668-2017, vor, er habe am 17. Mai 2017 um 11:17 Uhr in der Gemeinde Polling im Innkreis, Graham, auf der B 141 in Fahrtrichtung Ried im Innkreis, bei Km 43,400 als Lenker des LKW, MAN TGA03, weiß, Kennzeichen, welcher ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t aufweist, das Verbotszeichen „Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t“ mit dem Zusatz „Ausgenommen Berechtigte laut Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung Folge 21 vom 18.10.2007“ nicht beachtet, obwohl er nicht unter diese Ausnahme fiel. Der Beschwerdeführer habe dadurch § 52 lit. a Z 7a StVO iVm der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 3. Oktober 2007, Zl: VerkR10-10-30/07, verletzt. Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Beschwerdeführer gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe idHv 200 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 96 Stunden, verhängt. Weiters wurde er zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages idHv 20 Euro verpflichtet.

Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die durch den Beschwerdeführer in rechtsfreundlicher Vertretung rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 30. August 2017, in welcher – auf das Wesentliche zusammengefasst - das Vorliegen eines Kundmachungsfehlers der dem Fahrverbot zugrundeliegenden Verordnung behauptet wird. Der Beschwerdeführer verweist auf die ständige Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine Verordnung nicht gehörig kundgemacht sei, wenn der tatsächliche Aufstellungsort um mehr als fünf Meter abweiche. Er rügt das Unterlassen der Beischaffung von Verordnungsunterlagen und Lichtbildern betreffend das Fahrverbot durch die Behörde und vermeint, es existiere kein Beweis für das Vorliegen einer gehörig kundgemachten Verordnung.

Es wird beantragt, eine mündliche Verhandlung durchzuführen, den Aktenvermerk über die Anbringung der Verkehrszeichen sowie Lichtbilder der Vorschriftszeichen über den Beginn und das Ende des Fahrverbotes beizuschaffen oder zur Beischaffung der Lichtbilder einen Lokalaugenschein durchzuführen, den tatsächlichen Standort der Verkehrszeichen durch Einholung eines messtechnischen Sachverständigengutachtens zu erheben und der Beschwerde Folge zu geben und das Straferkenntnis aufzuheben, in eventu die verhängte Geldstrafe auf max. 100 Euro herabzusetzen.

Mit Schreiben vom 31. August 2017 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes mit der GZ: VerkR96-4668-2017, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt und in die Beschwerde. Zudem hat es Erkundigungen über die Aufstellung der Verkehrszeichen eingeholt und aus dem Digitalen-Rauminformations-System des Landes Oberösterreich (DORIS) Orthofotos über den Beginn und das Ende des Fahrverbotes beigeschafft, in diese eingesehen und am 31. Oktober 2017 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt.

Zu dieser Verhandlung ist der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Substitut) ladungsgemäß erschienen. Der Beschwerdeführer als auch ein Vertreter der belangten Behörde haben an der Verhandlung entschuldigt nicht teilgenommen. Die Behörde hat sich mit Schreiben vom 27. September 2017 hinsichtlich der Verhandlungsteilnahme entschuldigt.

Anlässlich der Verhandlung wurde vom Rechtsvertreter geäußert, dass das Ende der Verordnung nicht hinreichend bestimmt sei. Am Ende des angedachten Fahrverbotes befinde sich kein Hinweis auf ein Ende des Fahrverbotes. Auch der Beginn des Verkehrszeichens in Fahrtrichtung Ried im Innkreis befinde sich nicht direkt am Übergang vom Kreisverkehr in die B 141, sondern ca. 25 m danach. Ähnlich verhalte es sich mit dem Beginn der Verordnung in Fahrtrichtung Braunau, bei Strkm 37,600. Vom Rechtsvertreter wurden entsprechende Lichtbilder der fraglichen Örtlichkeiten beigebracht.

Im Rahmen einer öffentlichen Verkündungstagsatzung am 18.12.2017, an welcher der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers teilnahm, wurde die gegenständliche Entscheidung mündlich verkündet. Der Beschwerdeführer und die belangte Behörde blieben der Verkündung entschuldigt fern.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Auf der B 141 (Rieder Straße) besteht beginnend bei Strkm 37,600 im Gemeindegebiet Aspach in ihrem gesamten Verlauf bis zu ihrem Ende in der Stadtgemeinde Altheim in beiden Fahrtrichtungen ein durch Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 3. Oktober 2007, GZ: VerkR10-10-30/07, angeordnetes und entsprechend kundgemachtes Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t

mit dem Zusatz „Ausgenommen Berechtigte laut Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung Folge 21 vom 18.10.2007“.

Am 17. Mai 2017 um 11:17 Uhr lenkte der Beschwerdeführer den Lkw mit dem Kennzeichen X mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t im Bereich dieses Fahrverbotes auf der B 141 bei km 43,400 in der Gemeinde Polling im Innkreis, Ortschaftsbereich Graham, in Fahrtrichtung Ried im Innkreis, obwohl diese Fahrt von den Ausnahmen des Fahrverbotes nicht erfasst war. Weder war sein Fahrtziel (4511 Allhaming) an der B 141 gelegen, noch betrug der Umweg bei Benützung der A 8 (Innkreisautobahn) mehr als 7 km.

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt und als Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung. Der Beschwerdeführer stellt weder das Lenken des Lkw innerhalb des normierten Fahrverbotes in Abrede, noch wird bestritten, dass seine Fahrt nicht unter die Ausnahmen des Fahrverbotes fiel. Er bezweifelt jedoch die ordnungsgemäße Kundmachung der diesem Fahrverbot zugrundeliegenden Verordnung.
Die örtlichen Gegebenheiten (wie Beginn und Ende des Fahrverbotes, Straßenverlauf) stehen aufgrund der im Akt befindlichen Orthofotos, den vorgelegten Lichtbildern und der Ortskenntnis der erkennenden Richterin fest.

In rechtlicher Hinsicht ist auszuführen:

Gemäß § 52 lit. a Z 7a StVO zeigt das Vorschriftszeichen "Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge“ an, dass das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, dass das Verbot nur für ein Lastkraftfahrzeug gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftfahrzeuges oder das höchste zulässige Gesamtgewicht eines mitgeführten Anhängers das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet.

Gemäß § 1 der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 3. Oktober 2007, GZ: VerkR10-10-30/07, ist auf der B 141 Rieder Straße beginnend im Gemeindegebiet Aspach ab Strkm 37,600 in ihrem gesamten Verlauf bis zu ihrem Ende in der Stadtgemeinde Altheim in beiden Fahrtrichtungen das Fahren u.a. mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchst zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t verboten.

Von diesem normierten Fahrverbot sind nach § 2 der Verordnung folgende Fahrten ausgenommen:

a) Fahrten, wenn bezogen auf die gesamte Fahrtstrecke bei Benützung der A 8 Innkreisautobahn und der B 148 Altheimer Straße der Umweg mehr als 7 km betragen würde. Die gesamte Fahrtstrecke errechnet sich aus der Wegstrecke zwischen Abfahrtsort und Zielort der Ladung. Der Weg zu weiteren Orten, welche zwischen Abfahrtsort und Zielort der Ladung liegen, an denen eine

gänzliche oder teilweise Be- und/oder Entladung durchgeführt wird, ist in die gesamte Fahrtstrecke einzubeziehen.

b) Fahrten, die der Be- und/oder Entladung in den Gemeinden entlang der B 141 in den Bezirken Braunau und Ried im Innkreis dienen.

c) Fahrten mit Fahrzeugen des Straßendienstes, des Bundesheeres, des Pannenhilfsdienstes, des Abschleppdienstes sowie des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Fahrten mit Fahrzeugen, die dem Einsatz in Katastrophenfällen dienen.

d) Fahrten mit Schulfahrzeugen im Rahmen der Ausbildung und Prüfung von Bewerbern um eine Lenkberechtigung.

Gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges, […] gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Der Beschwerdeführer befuhr – unbestritten - am 17. Mai 2017 mit dem LKW, Kennzeichen X, welcher ein höchst zulässiges Gesamtgewicht von über 3,5 t aufweist, die B 141 in der Gemeinde Polling im Innkreis bei Strkm 43,400, in Richtung Ried im Innkreis, obwohl für diese Straßenstrecke entsprechend der Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 3. Oktober 2017, GZ: VerkR10-10-30/07, ein Fahrverbot u.a. für Lastkraftfahrzeuge mit einem höchstzulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t mit Ausnahmen besteht und er nicht unter die Ausnahmen des Fahrverbotes fiel. Dass die Ausnahmebestimmungen der zitierten Verordnung auf ihn zugetroffen hätten, hat der Beschwerdeführer in keinem Stadium des Verfahrens behauptet.

Der Beschwerdeführer beanstandet jedoch die Gesetzmäßigkeit der Verordnung. Für allfällige Mängel bei deren Kundmachung besteht nicht der geringste Anhaltspunkt. Demnach wurde dieses in beiden Fahrtrichtungen entsprechend der behördlichen Anordnung durch Aufstellung der Verbotszeichen nach § 52 lit. a Z 7a StVO mit dem Zusatz „Ausgenommen Berechtigte laut Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung Folge 21 vom 18.10.2007“ sowie aufgrund der Kundmachung in der Amtlichen Linzer Zeitung ordnungsgemäß kundgemacht. Es wurden vom Beschwerdeführer keine konkreten Angaben hinsichtlich der nicht ordnungsgemäßen Aufstellung der Verbotszeichen im Sinne der Verordnung gemacht.

Die allgemein gehaltene Behauptung „dass die Verordnung nicht gehörig kundgemacht wurde“ ist inhaltlich nicht genügend bestimmt, um die Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht zur Abhaltung eines Augenscheines zu veranlassen. Der Beschwerdeführer hat es unterlassen, jene bestimmten Tatsachen zu

behaupten, aus denen sich der Mangel der ordentlichen Kundmachung der Verordnung konkret ergeben soll. Es handelt sich bei dem von ihm beantragten Augenschein bzw. der „Beischaffung der beantragten Lichtbilder“ um einen Erkundungsbeweis. Einem solchen Beweisantrag braucht die Behörde bzw. das Landesverwaltungsgericht nicht zu folgen (VwGH 85/02/0284, 23.10.1986).

Die vom Rechtsvertreter des Beschwerdeführers beigebrachten Lichtbilder des „Beginns des Fahrverbotes“ von der B 148 kommend, zeigen nicht den tatsächlichen Beginn des Fahrverbotes in Fahrtrichtung Ried im Innkreis, sondern das Verkehrszeichen, das nach über 2 km nach Beginn des Fahrverbotes bei Verlassen des Kreisverkehrs als Wiederholung des Fahrverbotes in Richtung Ried im Innkreis dient. Hinsichtlich dieses Verkehrszeichens innerhalb des ohnehin geltenden Fahrverbotes sind keine weiteren Angaben des Aufstellungsortes in der Verordnung definiert. Das Fahrverbot gilt in beiden Richtungen, es ist daher kein explizites „Ende“ des Fahrverbotes in Form eines Verkehrszeichens notwendig bzw. auch in der Straßenverkehrsordnung nicht vorgesehen.

Laut Schreiben der Straßenmeisterei Altheim, datiert vom 7. April 2008, war die Aufstellung der Verkehrszeichen mit 8. November 2007 abgeschlossen. Das Fahrverbot ist zudem für die Lenker herannahender Kraftfahrzeuge deutlich sichtbar und leicht und rechtzeitig erkennbar.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO sind die im § 43 StVO bezeichneten Verordnungen, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Nach Abs. 2b leg. cit. gelten bei Verordnungen einer Bezirksverwaltungsbehörde (§ 43), die sich nicht durch Straßenverkehrszeichen ausdrücken lassen, für deren Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Der Inhalt solcher Verordnungen ist zusätzlich zur Kundmachung durch Hinweistafeln am Beginn der von der Verordnung betroffenen Straßenstrecken zu verlautbaren. Für solche Hinweistafeln sind insbesondere auch die in § 52 angeführten Straßenverkehrszeichen heranzuziehen. Auf solchen Hinweistafeln oder auf einer Zusatztafel ist auf die entsprechende Fundstelle im Kundmachungsorgan hinzuweisen.

Unter den im Abs. 2b genannten Verordnungen einer Bezirksverwaltungsbehörde, die sich nicht durch Straßenverkehrszeichen ausdrücken lassen, sind u.a. jene zu verstehen, welche auf Durchzugsstraßen Fahrverbote mit einem derart umfangreichen Ausnahmekatalog normieren, welcher sich auf einer Zusatztafel im Sinne des § 54 Abs. 2 StVO nicht leicht verständlich ausdrücken lässt (Pürstl, StVO[14], 2015, Anm 11 zu § 44). Dies trifft auf die in der in Rede stehenden Verordnung angeordneten Ausnahmeregelungen zu. Bei der gegenständlichen Verordnung handelt es sich um eine solche, die sich nicht durch Straßenverkehrszeichen ausdrücken lässt, bei welcher sohin die

Kundmachungserfordernisse des § 44 Abs. 2b StVO zu erfüllen sind. Sämtliche vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen in Bezug auf die Verordnung gehen damit ins Leere. Es erübrigte sich daher die Einholung eines messtechnischen Sachverständigengutachtens.

Unabhängig davon vertritt der Verfassungsgerichtshof zur Frage der Anwendung nicht gehörig kundgemachter Verordnungen durch Gerichte (VfGH 28. Juni 2017, V 4/2017-24) unter Abgehen von der bisherigen Judikatur die Auffassung, dass auch Gerichte gesetzwidrig kundgemachte Verordnungen gemäß Art. 139 B-VG bzw. verfassungswidrig kundgemachte Gesetze gemäß Art. 140 B-VG (bzw. die diesen jeweils gemäß Art. 139a und Art. 140a B-VG gleichgestellten generellen Normen) anzuwenden haben und diese, wenn sie Bedenken gegen ihre rechtmäßige Kundmachung haben, vor dem Verfassungsgerichtshof anzufechten haben. Bis zur Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof sind sie für jedermann verbindlich. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hegt allerdings keine Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung.

Die Erlassung eines Gebotes oder Verbotes, welches durch entsprechende Verkehrsschilder kenntlich gemacht ist, die Verpflichtung des Verkehrsteilnehmers nach sich zieht, es ohne Rücksicht darauf zu beachten, ob er die behördliche Anordnung zur Sicherheit des Verkehrs für erforderlich hält, oder nicht (VwGH 30. Juni 2000, 98/02/0335).

Ein Verkehrszeichen ist vom Normunterworfenen solange zu beachten, als es aufgestellt ist (VwGH 29. Juni 1965, 1157/64).

Der Beschwerdeführer war daher verpflichtet, das Fahrverbot zu beachten. Dass er dieses letztlich missachtet hat, wird von ihm nicht bestritten. Der objektive Tatbestand des § 52 lit. a Z 7a StVO ist daher erfüllt.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

§ 5 Abs. 1 Satz 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG^2 § 5, Stand 1. Mai 2017, rdb.at).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht. Dem Beschwerdeführer ist es aber nicht gelungen darzutun, dass ihn an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Mangelndes Verschulden (§ 5 Abs. 2 VStG) konnte er mit seiner Verantwortung nicht glaubhaft machen und ließ sich auch aus dem Sachverhalt nicht schließen, weshalb somit gemäß § 5 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Geht man davon aus, dass der Beschwerdeführer das Fahrverbot nicht bewusst ignoriert hatte, bleibt als schlüssige Folgerung nur die Annahme, dass ihm dieses entgangen war und schlicht übersehen hat. Von einem geprüften Kraftfahrzeuglenker muss jedoch verlangt werden, dass er bei Aufwendung der im Straßenverkehr erforderlichen Sorgfalt und Aufmerksamkeit in der Lage ist, durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Verbote und Beschränkungen entsprechend wahrzunehmen. Der Beschwerdeführer hat sein tatbildliches Verhalten auch subjektiv zu verantworten. Es ist kein Grund ersichtlich, warum es ihm nicht möglich gewesen sein soll, das Fahrverbot entsprechend zu beachten.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO 726 Euro, die Freiheitsstrafe im Falle deren Uneinbringlichkeit bis zu zwei Wochen. Eine Mindeststrafe ist nicht vorgesehen.

Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Einkommen des Beschwerdeführers in Höhe von ca. 1.200 Euro, keinem Vermögen und von Sorgepflichten aus. Der Beschwerdeführer hat dieser behördlichen Schätzung nicht widersprochen, weshalb von diesen Grundlagen auch im Beschwerdeverfahren ausgegangen werden konnte.

Zutreffend wurde strafmildernd seine bisherige Unbescholtenheit gewertet und keine straferschwerenden Gründe angenommen.

Durch Fahrverbote wie das gegenständliche soll u.a. der Schwerverkehr in bestimmten Gebieten verringert werden. Übertretungen dieser Verkehrsanordnungen können daher nicht als Bagatelldelikte abgetan werden.

Vor diesem Hintergrund kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht finden, dass die belangte Behörde den ihr bei der Strafbemessung zustehenden Ermessensspielraum überschritten hätte. Die verhängte Geldstrafe in Höhe von 200 Euro erweist sich aus spezialpräventiver Sicht tat- und schuldangemessen und in der festgesetzten Höhe erforderlich, um den Beschwerdeführer einerseits von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten sowie darauf hinzuweisen, dass die Beachtung und Einhaltung der Fahrverbotsanordnung von wesentlicher Bedeutung ist, und anderseits um auch der Generalprävention Rechnung zu tragen. Die verhängte Geldstrafe beträgt 27,5 % der Maximalstrafdrohung, sodass sich, zumal der Beschwerdeführer diesbezüglich keinerlei Vorbringen erstattet hat, für eine Strafherabsetzung kein Ansatz findet. Die Ersatzfreiheitsstrafe wurde in angemessenem Verhältnis zur verhängten Geldstrafe mit 96 Stunden festgesetzt. Das Einkommen in der angenommenen Höhe wird dem Beschwerdeführer die Bezahlung der Verwaltungsstrafe problemlos ermöglichen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs 2 leg cit zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro zu bemessen.

In diesem Sinne war dem Beschwerdeführer für das Beschwerdeverfahren daher ein Betrag in der Höhe von 40 Euro vorzuschreiben.

III. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs. 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer